

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte  
2000/178/GASP:*

- ★ **Beschluß des Rates vom 28. Februar 2000 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige im Militärbereich während der Übergangszeit** ..... 1

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 466/2000 der Kommission vom 1. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 5

Verordnung (EG) Nr. 467/2000 der Kommission vom 1. März 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Daueraus-schreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 29. Teilausschrei-bung ..... 7

Verordnung (EG) Nr. 468/2000 der Kommission vom 1. März 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 8

Verordnung (EG) Nr. 469/2000 der Kommission vom 1. März 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ..... 10

Verordnung (EG) Nr. 470/2000 der Kommission vom 1. März 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ..... 12

Verordnung (EG) Nr. 471/2000 der Kommission vom 1. März 2000 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Februar 2000 die Vergütung der Zuckerlagerko-sten umzurechnen ist ..... 15

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 472/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** ..... 17

Verordnung (EG) Nr. 473/2000 der Kommission vom 1. März 2000 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle .....	23
Verordnung (EG) Nr. 474/2000 der Kommission vom 1. März 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	26
<b>* Richtlinie 2000/10/EG der Kommission vom 1. März 2000 zur Aufnahme eines Wirkstoffs (Fluroxypyr) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>28</b>

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2000/179/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 2000 über den Rechnungsab-schluß der von Dänemark, Deutschland, Spanien und Frankreich für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 1998 finanzierten Ausgaben und zur Änderung der Entscheidung 1999/327/EG (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 344) .....</b>	<b>31</b>
--	-----------

2000/180/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 2000 zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen des neuen Wirkstoffs Pseudomonas chlororaphis vorgese-henen Zeitraums <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 407) .....</b>	<b>34</b>
--	-----------

2000/181/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 2000 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Thiacloprid, Forchlorfenuron und Thia-methoxam in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehr-bringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 474) .....</b>	<b>35</b>
---	-----------



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 28. Februar 2000**  
**über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige im**  
**Militärbereich während der Übergangszeit**

(2000/178/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

Die abgeordneten Militärsachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Artikel 3*

- (1) Der Rat hat am 14. Februar 2000 den Beschluß 2000/144/GASP zur Schaffung des Militärischen Interimsremiums <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Der Rat hat am 14. Februar 2000 den Beschluß 2000/145/GASP über die Abordnung nationaler Sachverständiger im Militärbereich zum Generalsekretariat des Rates während einer Übergangszeit <sup>(2)</sup> angenommen.
- (3) Nach Artikel 4 des Beschlusses 2000/145/GASP wird dieser erst wirksam, nachdem der Rat die Regelung für die Abordnung solcher Sachverständigen festgelegt hat.
- (4) Es ist daher zweckmäßig, diese Regelung festzulegen —

**Dauer der Abordnung**

- (1) Die Militärsachverständigen können für höchstens drei Jahre abgeordnet werden. In Ausnahmefällen kann in Anbetracht der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben die Dauer der Abordnung bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die Leistungen werden während der gesamten Dauer der Abordnung vollzeitlich erbracht.

- (2) Die voraussichtliche Dauer der Abordnung wird zum Zeitpunkt der Abordnung in einem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt.

BESCHLIESST:

*Artikel 4*

KAPITEL 1

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Aufgaben**

*Artikel 1*

Die während der Übergangszeit zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Sachverständigen im Militärbereich im Sinne des Beschlusses 2000/145/GASP (im folgenden „Militärsachverständige“ genannt) unterliegen der Regelung des vorliegenden Beschlusses.

- (1) Die abgeordneten Militärsachverständigen beraten das Militärische Interimsremium und den Generalsekretär/Hohen Vertreter militärisch.

Sie führen unter der Dienstaufsicht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und unter militärischer Leitung des Militärischen Interimsremiums die Aufgaben aus, die ihnen im Rahmen eines zuvor festgelegten Arbeitsprogramms oder einer zuvor festgelegten Tätigkeitsbeschreibung übertragen werden.

- (2) Die abgeordneten Militärsachverständigen können für das Generalsekretariat nicht gegenüber Dritten verbindlich handeln, es sei denn, sie erhalten unter der Dienstaufsicht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters einen anderslautenden Sonderauftrag.

<sup>(1)</sup> ABL L 49 vom 22.2.2000, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABL L 49 vom 22.2.2000, S. 3.

*Artikel 5***Soziale Sicherheit und Gesundheitsvorsorge**

(1) Die Militärsachverständigen bleiben durch ihre nationalen Sozialversicherungs- und Gesundheitsfürsorgeregelungen gedeckt.

(2) Vor der Abordnung leitet die nationale öffentliche Verwaltung, aus der der Militärsachverständige abgeordnet werden soll, dem Generalsekretariat eine Bescheinigung zu, aus der hervorgeht, daß der Militärsachverständige während der Dauer seiner Abordnung dem Sozialversicherungssystem (einschließlich der Gesundheitsfürsorge) dieser Verwaltung angeschlossen bleibt, von der die im Ausland anfallenden Kosten übernommen werden.

*Artikel 6***Unfallversicherung**

Das Generalsekretariat versichert die abgeordneten Militärsachverständigen gegen Unfallrisiken zu den Bedingungen, die beim Generalsekretariat für nicht auf Statutsbasis beschäftigtes Personal gelten. Diese Versicherung gilt ab dem Tage des Dienstantritts der Militärsachverständigen.

*Artikel 7***Unterbrechung oder Beendigung der Abordnung**

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter kann Unterbrechungen von Abordnungen genehmigen und die hierfür geltenden Bedingungen festlegen. Die Vergütungen nach den Artikeln 13 und 14, soweit zutreffend, werden nur in den Fällen gezahlt, in denen die Abordnung auf Wunsch des Generalsekretärs/Hohen Vertreters unterbrochen wird.

(2) Abordnungen können beendet werden, wenn die Interessen des Generalsekretariats oder der nationalen öffentlichen Verwaltung des Militärsachverständigen oder andere ordnungsgemäß nachgewiesene Gründe dies erfordern.

## KAPITEL II

**RECHTE UND PFLICHTEN DER ABGEORDNETEN MILITÄRSACHVERSTÄNDIGEN***Artikel 8*

(1) Die abgeordneten Militärsachverständigen haben sich bei der Ausübung ihres Amtes und in ihrem Verhalten von den Interessen des Rates und den für ihre Abordnung geltenden nationalen Bestimmungen leiten lassen.

(2) Die abgeordneten Militärsachverständigen haben sich jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung zu enthalten, die dem Ansehen ihres Amtes abträglich sein könnte.

(3) Haben die abgeordneten Militärsachverständigen in Ausübung ihres Amtes in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung sie ein persönliches Interesse haben, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, so müssen sie den Leiter des Dienstes, dem sie zugewiesen sind, hiervon in Kenntnis setzen.

(4) Die abgeordneten Militärsachverständigen sind verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihnen untersagt, nicht rechtmäßig veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen in irgendeiner Form Personen mitzuteilen, die nicht befugt sind, davon Kenntnis zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht für die abgeordneten Militärsachverständigen unbeschadet der für diesen Bereich geltenden nationalen Bestimmungen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

(5) Die abgeordneten Militärsachverständigen dürfen Texte, die sich auf die Tätigkeit der Europäischen Union beziehen, ohne eine ihnen zu den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen erteilte Zustimmung weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten, veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(6) Die abgeordneten Militärsachverständigen unterliegen den im Generalsekretariat geltenden Sicherheitsvorschriften und -regelungen unbeschadet des Fortbestehens der für sie geltenden nationalen Sicherheitsverpflichtungen.

(7) Die abgeordneten Militärsachverständigen unterliegen weiterhin ihren nationalen disziplinarrechtlichen Regelungen. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter kann jeden Verstoß gegen die in diesem Beschluß festgelegten oder genannten Regelungen, den sich abgeordnete Militärsachverständige zuschulden kommen lassen, den betreffenden nationalen Behörden melden.

(8) Alle Rechte an Arbeiten, die von abgeordneten Militärsachverständigen in Ausübung ihres Amtes ausgeführt werden, stehen dem Generalsekretariat zu.

(9) Die abgeordneten Militärsachverständigen haben am Ort ihrer dienstlichen Verwendung oder in einer solchen Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, daß sie in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert sind.

(10) Die abgeordneten Militärsachverständigen haben ihre Vorgesetzten im Generalsekretariat zu beraten und zu unterstützen; sie sind diesen gegenüber für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

## KAPITEL III

**ARBEITSBEDINGUNGEN DER ABGEORDNETEN MILITÄRSACHVERSTÄNDIGEN***Artikel 9***Arbeitszeit**

Auf die abgeordneten Militärsachverständigen findet in bezug auf die Arbeitszeit die beim Generalsekretariat geltende Regelung Anwendung.

*Artikel 10***Urlaub und dienstfreie Tage**

Auf die abgeordneten Militärsachverständigen finden in bezug auf Jahresurlaub und Dienstbefreiung ihre nationalen Regelungen Anwendung. Beim Generalsekretariat offiziell dienstfreie Tage gelten auch für sie.

## Artikel 11

**Verwaltung und Kontrolle**

Für die Verwaltung und Kontrolle der Urlaubstage sowie der Arbeitszeit ist der Generalsekretär/Hohe Vertreter oder der Stellvertretende Generalsekretär zuständig. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Angaben zu den Urlaubsansprüchen, einschließlich des Jahresguthabens, in dem Briefwechsel nach Artikel 16 Absatz 2 mitzuteilen.

## KAPITEL IV

**BESOLDUNG**

## A. Dienstbezüge

## Artikel 12

**Dienstbezüge**

Für die Zahlung der Dienstbezüge der abgeordneten Militärsachverständigen bleibt voll und ganz der betreffende Mitgliedstaat zuständig.

## B. Kostenerstattung

## Artikel 13

**Reisekosten**

(1) Die abgeordneten Militärsachverständigen, die nicht mit ihrer persönlichen beweglichen Habe vom Einberufungsort zum Ort der dienstlichen Verwendung umgezogen sind, haben einmal im Monat für sich selbst Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Hin- und Rückreise zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Einberufungsort. Der entsprechende Betrag wird am Ende jeden Monats oder — für Monate, in denen der Dienst nicht in vollem Umfang abgeleistet wird — am letzten Dienstag erstattet. Bei der Berechnung des Pauschalbetrags werden die Kosten für eine Bahnfahrt erster Klasse bei einer Entfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Einberufungsort von bis zu 500 km zugrunde gelegt. Bei einer Entfernung von mehr als 500 km, oder wenn ein Teil der üblichen Reisedistanz auf dem Seeweg zu überqueren wäre, werden die Kosten für eine Flugreise zum ermäßigten Tarif der Economy class (der günstigste Tarif der nationalen Fluggesellschaften, die den Einberufungsort und den Ort der dienstlichen Verwendung anliegen) zugrunde gelegt.

(2) Bei der Berechnung des Tarifs werden die am 1. Januar des betreffenden Jahres beim Reisebüro des Generalsekretariats geltenden Preise zugrunde gelegt. Dieser Tarif wird alljährlich zum 1. Juli in den Fällen angepaßt, in denen seit dem 1. Januar eine mehr als fünfprozentige Preissteigerung zu verzeichnen ist. Für die Monate, in denen die abgeordneten Militärsachverständigen ihren Dienst nicht in vollem Umfang abgeleistet haben, wird der Betrag anteilig anhand der Zahl der abgeleisteten Tage berechnet.

(3) Sind die abgeordneten Militärsachverständigen mit ihrer persönlichen beweglichen Habe vom Einberufungsort zum Ort der dienstlichen Verwendung umgezogen, so haben sie für sich, ihre Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder einmal jährlich nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Reisekosten (Hin- und Rückreise) vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Einberufungsort.

(4) Die abgeordneten Militärsachverständigen haben nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen in folgenden Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten:

- a) für sich selbst
  - bei Beginn der Abordnung: Kosten der Reise vom Einberufungsort zum Ort der dienstlichen Verwendung;
  - bei Beendigung der Abordnung: Kosten der Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Einberufungsort;
- b) für ihren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder
  - beim Umzug: Kosten der Reise vom Einberufungsort zum Ort der dienstlichen Verwendung;
  - bei Beendigung der Abordnung: Kosten der Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Einberufungsort.

(5) Als Einberufungsort im Sinne dieses Beschlusses gilt der Ort, an dem die Militärsachverständigen ihre berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, bevor sie zum Generalsekretariat abgeordnet wurden. Als Ort der dienstlichen Verwendung gilt der Ort, an dem sich die Dienststelle befindet, der sie zugewiesen worden sind. Der Ort der dienstlichen Verwendung und der Einberufungsort müssen in dem Briefwechsel nach Artikel 16 Absatz 2 zwischen dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats angegeben sein.

(6) In dem Briefwechsel nach Artikel 16 Absatz 2 kann festgelegt werden, daß das Generalsekretariat keine Reisekosten übernimmt.

## Artikel 14

**Umzugskosten**

(1) Die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge werden den abgeordneten Militärsachverständigen nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen sowie im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 erstattet.

(2) Die abgeordneten Militärsachverständigen, die ihren Wohnsitz an den Ort der dienstlichen Verwendung verlegen, um der Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 9 nachzukommen, können binnen höchstens sechs Monaten nach Dienstantritt den Umzug ihrer persönlichen beweglichen Habe veranlassen, sofern die voraussichtliche Dauer ihre Abordnung mindestens zwei Jahre betragen wird und der Einberufungsort mehr als 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung entfernt ist.

(3) Nach Beendigung der Abordnung muß der Umzug binnen eines Jahres durchgeführt werden.

(4) In dem Briefwechsel nach Artikel 16 Absatz 2 kann festgelegt werden, daß das Generalsekretariat keine Umzugskosten übernimmt.

## Artikel 15

**Dienstreisen und Dienstreisekosten**

(1) Die abgeordneten Militärsachverständigen können unter Beachtung von Artikel 4 mit einer Dienstreise beauftragt werden.

(2) Die Dienstreisekosten werden nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen für die Erstattung der Dienstreisekosten der Beamten abgerechnet.

## KAPITEL V

## VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSBESTIMMUNGEN

## Artikel 16

**Mittelzuweisungen und Verträge**

(1) Die aus der Abordnung Militärsachverständiger resultierenden Ausgaben werden unter Linie 1113 des Haushaltsplans des Rates verbucht.

(2) Die Abordnung wird, wie auch ihre etwaige Verlängerung, durch Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt. In dem Briefwechsel ist auch der Name der Personen angegeben, die im Rahmen dieses Beschlusses befugt sind, die praktischen Modalitäten der Abordnung festzulegen. Die abgeordneten Militärsachverständigen haben sich am ersten Tag ihrer Abordnung bei der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion „Verwaltung und Protokoll“ einzufinden, um die für den Dienstantritt erforderlichen Verwaltungsformalitäten zu erledigen.

## Artikel 17

**Abrechnung der Ausgaben**

Die Zahlungen werden von der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion „Verwaltung und Protokoll“ in Euro auf ein bei einer Bank in Belgien eröffnetes Konto überwiesen.

## Artikel 18

**Infrastrukturausgaben**

Ausgaben zur Schaffung der materiellen Arbeitsbedingungen für die abgeordneten Militärsachverständigen (Büroräume, -möbel, -maschinen usw.), die aus Verwaltungsmitteln gezahlt werden, sind bei den Verwaltungsmitteln zu verbuchen.

## Artikel 19

- (1) Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.
- (2) Er gilt bis zur Schaffung der ständigen Gremien der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

## Artikel 20

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PINA MOURA

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 466/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 1. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	70,5
	624	160,7
	999	115,6
0707 00 05	052	125,3
	068	76,9
	628	150,2
	999	117,5
0709 10 00	220	201,2
	999	201,2
0709 90 70	052	101,9
	204	36,1
	628	127,8
	999	88,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,2
	204	36,9
	212	37,6
	600	38,1
	624	54,7
	999	43,5
	0805 20 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	600	61,9
	999	51,5
	039	114,7
	388	149,3
	400	94,8
	404	89,3
	508	97,7
	512	94,4
	528	101,8
	720	108,0
0808 20 50	728	91,4
	999	104,6
	388	87,0
	400	108,4
	512	80,3
	528	83,7
	720	64,3
	999	84,7

(\*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 467/2000 DER KOMMISSION****vom 1. März 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 29. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(2)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 29. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 29. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 52,418 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 468/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2000**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(3)</sup>, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(4)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. März 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	43,23 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	43,12 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	43,23 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	43,12 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	<sup>(2)</sup>
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4699
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	46,99
1701 99 10 9910	49,09
1701 99 10 9950	46,88
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4699

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 469/2000 DER KOMMISSION****vom 1. März 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(3)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(?)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	7,62	0,00	—
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	7,82	0,00	—

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(?)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 470/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2000**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des

vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.

- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern<sup>(\*)</sup>, Zitronen, Orangen und Äpfeln der Kategorie Extra, I und II der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen, Mandeln ohne Schale, Haselnüssen sowie Walnüssen in der Schale.
- (8) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (9) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muß die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, daß die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2765/1999<sup>(6)</sup>, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999<sup>(8)</sup>.
- (12) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1 und A2 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(5)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 338 vom 30.12.1999, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

- (13) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

(3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 und A2 zwei Monate.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## AUSFUHRERSTATTUNGEN IM SEKTOR OBST UND GEMÜSE

Erzeugnis (Die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission enthält im Abschnitt „Obst und Gemüse“ eine vollständige Beschreibung der förderfähigen Erzeugnisse)	Erzeugnis- code	Bestimmung oder Bestimmungs- gruppe <sup>(1)</sup>	System Antragszeitraum					
			A1 vom 10.3. bis 9.5.2000		A2 vom 13. bis 15.3.2000		B vom 17.3. bis 16.5.2000	
			Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Richtmenge (t)	Vorgesehener Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Richtmenge (t)
Tomaten/Paradeiser	0702 00 00 9100	A00	20		20	6 559	20	11 134
Mandeln ohne Schale	0802 12 90 9000	A00	50	405			50	405
Haselnüsse in der Schale	0802 21 00 9000	A00	59	12				
Haselnüsse ohne Schale	0802 22 00 9000	A00	114	721			114	721
Walnüsse in der Schale	0802 31 00 9000	A00	73	7				
Orangen	0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	A00	50		50	27 870	50	52 427
Zitronen	0805 30 10 9100	A00	45		45	16 722	45	14 450
Äpfel	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F07	40		40	6 159	40	3 636

(<sup>1</sup>) Die Bestimmungscodes bedeuten:

A00: Alle Bestimmungen.

F07: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 471/2000 DER KOMMISSION****vom 1. März 2000****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Februar 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich

für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im Februar 2000 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, daß für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im Februar 2000 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

<sup>(4)</sup> ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 1. März 2000 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im Februar 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

---

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,44520	Dkr
	333,142	Dr
	8,51245	schwedische Kronen
	0,614659	£ Stg

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 472/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Februar 2000**  
**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter**  
**verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	44,20 262,78 376,80	608,16 289,91 1 782,90	86,44 34,81 27,20	329,16 85 577,33	14 764,01 97,40	7 353,76 8 860,70
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	25,47 151,43 217,13	350,45 167,06 1 027,38	49,81 20,06 15,68	189,67 49 313,31	8 507,65 56,12	4 237,55 5 105,92
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	89,09 529,69 759,52	1 225,88 584,38 3 593,80	174,24 70,16 54,83	663,48 172 498,23	29 759,81 196,32	14 822,98 17 860,52
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	48,56 288,72 414,00	668,20 318,53 1 958,91	94,98 38,24 29,89	361,65 94 025,27	16 221,47 107,01	8 079,70 9 735,41
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 471,29	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 34,02	411,70 107 037,01	18 466,28 121,82	9 197,82 11 082,64
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	59,69 354,90 508,89	821,35 391,54 2 407,89	116,74 47,01 36,74	444,54 115 575,96	19 939,44 131,54	9 931,58 11 966,77
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	40,10 238,40 341,83	551,73 263,01 1 617,45	78,42 31,58 24,68	298,61 77 635,71	13 393,90 88,36	6 671,33 8 038,43
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	105,95 629,95 903,28	1 457,90 694,99 4 274,01	207,22 83,44 65,21	789,06 205 147,81	35 392,60 233,48	17 628,60 21 241,07
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	109,11 648,74 930,22	1 501,39 715,72 4 401,49	213,40 85,93 67,16	812,60 211 266,61	36 448,23 240,45	18 154,39 21 874,61
1.110	Kopfsalat 0705 11 10	a) b) c)	152,67 907,73 1 301,59	2 100,79 1 001,45 6 158,69	298,60 120,24 93,97	1 137,01 295 610,34	50 999,41 336,44	25 402,15 30 607,59
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	21,82 129,74 186,03	300,25 143,13 880,22	42,68 17,18 13,43	162,50 42 249,41	7 288,97 48,08	3 630,54 4 374,52
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	66,47 395,20 566,67	914,62 436,00 2 681,31	130,00 52,35 40,91	495,02 128 699,80	22 203,60 146,48	11 059,33 13 325,62
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	129,63 770,73 1 105,14	1 783,72 850,30 5 229,17	253,53 102,09 79,79	965,40 250 994,42	43 302,17 285,66	21 568,25 25 988,04
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	351,97 2 092,74 3 000,75	4 843,27 2 308,80 14 198,60	688,40 277,20 216,64	2 621,33 681 516,70	117 576,91 775,65	58 563,55 70 564,45

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	151,27 899,41 1 289,64	2 081,51 992,26 6 102,18	295,86 119,13 93,11	1 126,58 292 897,82	50 531,44 333,35	25 169,06 30 326,73
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	182,96 1 087,80 1 559,78	2 517,52 1 200,11 7 380,39	357,83 144,09 112,61	1 362,56 354 250,47	61 116,15 403,18	30 441,17 36 679,20
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 344,81	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 97,09	1 174,77 305 427,23	52 693,05 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	444,18 2 640,95 3 786,82	6 111,99 2 913,60 17 917,99	868,73 349,82 273,39	3 308,00 860 043,31	148 376,76 978,83	73 904,55 89 049,15
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	548,15 3 259,17 4 673,28	7 542,75 3 595,65 22 112,43	1 072,09 431,71 337,39	4 082,37 1 061 372,02	183 110,48 1 207,97	91 204,97 109 894,79
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	157,24 934,92 1 340,56	2 163,69 1 031,44 6 343,11	307,54 123,84 96,78	1 171,06 304 462,39	52 526,59 346,52	26 162,82 31 524,13
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	77,82 462,72 663,48	1 070,87 510,49 3 139,38	152,21 61,29 47,90	579,59 150 686,92	25 996,87 171,50	12 948,71 15 602,17
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 699,80 10 106,55 14 491,64	23 389,76 11 149,96 68 569,76	3 324,52 1 338,70 1 046,23	12 659,26 3 291 271,75	567 818,19 3 745,87	282 822,92 340 779,30
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	216,21 1 285,51 1 843,28	2 975,08 1 418,23 8 721,79	422,87 170,28 133,08	1 610,21 418 636,10	72 224,12 476,46	35 973,90 43 345,71
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 437,31 627,05	1 012,07 482,46 2 967,00	143,85 57,93 45,27	547,76 142 412,66	24 569,38 162,08	12 237,69 14 745,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	51,27 304,86 437,13	705,53 336,33 2 068,36	100,28 40,38 31,56	381,86 99 278,76	17 127,81 112,99	8 531,14 10 279,35
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 504,58	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 108,62	1 314,33 341 712,93	58 953,14 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	75,11 446,61 640,38	1 033,59 492,71 3 030,09	146,91 59,16 46,23	559,41 145 440,79	25 091,80 165,53	12 497,90 15 058,98

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	130,66 776,85 1 113,92	1 797,88 857,05 5 270,69	255,54 102,90 80,42	973,07 252 987,23	43 645,97 287,93	21 739,50 26 194,38
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	130,97 778,71 1 116,59	1 802,19 859,11 5 283,32	256,16 103,15 80,61	975,40 253 593,67	43 750,60 288,62	21 791,61 26 257,17
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbbloodorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	52,55 312,47 448,05	723,15 344,73 2 120,01	102,79 41,39 32,35	391,39 101 758,15	17 555,56 115,81	8 744,20 10 536,07
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	61,60 366,26 525,17	847,63 404,07 2 484,94	120,48 48,51 37,91	458,77 119 274,23	20 577,48 135,75	10 249,38 12 349,69
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	37,32 221,89 318,16	513,52 244,80 1 505,45	72,99 29,39 22,97	277,93 72 260,05	12 466,48 82,24	6 209,39 7 481,83
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	68,52 407,39 584,15	942,82 449,45 2 763,99	134,01 53,96 42,17	510,28 132 668,57	22 888,30 150,99	11 400,37 13 736,55
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	140,91 837,81 1 201,32	1 938,95 924,30 5 684,25	275,59 110,97 86,73	1 049,42 272 837,48	47 070,58 310,52	23 445,25 28 249,68
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	37,52 223,09 319,89	516,30 246,12 1 513,61	73,39 29,55 23,09	279,44 72 651,37	12 533,99 82,69	6 243,02 7 522,35
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	55,73 331,33 475,10	766,81 365,54 2 248,00	108,99 43,89 34,30	415,02 107 901,55	18 615,44 122,81	9 272,11 11 172,16
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	118,89 706,87 1 013,58	1 635,93 779,85 4 795,92	232,52 93,63 73,18	885,42 230 198,69	39 714,44 261,99	19 781,25 23 834,84

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	32,65 194,13 278,35	449,27 214,17 1 317,08	63,86 25,71 20,10	243,16 63 218,25	10 906,57 71,95	5 432,42 6 545,64
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	73,36 436,20 625,47	1 009,51 481,24 2 959,50	143,49 57,78 45,16	546,38 142 052,71	24 507,28 161,67	12 206,76 14 708,18
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	168,19 1 000,01 1 433,91	2 314,35 1 103,26 6 784,78	328,95 132,46 103,52	1 252,60 325 662,03	56 184,00 370,64	27 984,53 33 719,15
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi ( <i>Pyrus pyrifolia</i> ) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	534,19 3 176,14 4 554,22	7 350,58 3 504,04 21 549,08	1 044,78 420,71 328,79	3 978,36 1 034 331,81	178 445,43 1 177,19	88 881,37 107 095,04
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	377,09 2 242,08 3 214,88	5 188,87 2 473,55 15 211,77	737,52 296,98 232,10	2 808,38 730 148,05	125 966,91 831,00	62 742,50 75 599,76
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	414,02 2 461,66 3 529,74	5 697,05 2 715,80 16 701,57	809,75 326,07 254,83	3 083,42 801 656,64	138 303,75 912,38	68 887,31 83 003,78
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	127,46 757,82 1 086,63	1 753,84 836,06 5 141,59	249,28 100,38 78,45	949,23 246 790,78	42 576,94 280,88	21 207,03 25 552,79
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	142,69 848,38 1 216,48	1 963,43 935,97 5 756,01	279,07 112,38 87,82	1 062,67 276 282,11	47 664,86 314,44	23 741,25 28 606,34
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	196,86 1 170,50 1 678,36	2 708,90 1 291,34 7 941,46	385,03 155,04 121,17	1 466,14 381 181,28	65 762,32 433,83	32 755,36 39 467,63
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	750,86 4 464,38 6 401,42	10 332,00 4 925,29 30 289,44	1 468,55 591,35 462,15	5 592,00 1 453 859,17	250 823,31 1 654,67	124 931,86 150 533,03
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 496,22 8 896,10 12 756,00	20 588,39 9 814,54 60 357,24	2 926,35 1 178,37 920,92	11 143,08 2 897 080,09	499 811,29 3 297,23	248 949,56 299 964,58
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	163,06 969,51 1 390,17	2 243,75 1 069,60 6 577,82	318,92 128,42 100,36	1 214,39 315 728,19	54 470,19 359,34	27 130,90 32 690,59

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	82,46	1 134,69	161,28	614,13	27 546,16	13 720,39
		b)	490,29	540,91	64,94	159 667,15	181,72	16 531,99
		c)	703,02	3 326,48	50,75			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	140,73	1 936,50	275,25	1 048,09	47 011,22	23 415,68
		b)	836,75	923,14	110,83	272 493,41	310,13	28 214,05
		c)	1 199,80	5 677,08	86,62			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	162,68	2 238,55	318,18	1 211,57	54 343,76	27 067,92
		b)	967,26	1 067,12	128,12	314 995,31	358,50	32 614,71
		c)	1 386,94	6 562,56	100,13			

**VERORDNUNG (EG) Nr. 473/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2000**  
**zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

## ANHANG I

## Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )	Bangladesch ( <sup>4</sup> )	Basmati Indien und Pakistan ( <sup>5</sup> )	Ägypten ( <sup>6</sup> )
1006 10 21	( <sup>7</sup> )	76,44	111,06		173,10
1006 10 23	( <sup>7</sup> )	76,44	111,06		173,10
1006 10 25	( <sup>7</sup> )	76,44	111,06		173,10
1006 10 27	( <sup>7</sup> )	76,44	111,06		173,10
1006 10 92	( <sup>7</sup> )	76,44	111,06		173,10
1006 10 94	( <sup>7</sup> )	76,44	111,06		173,10
1006 10 96	( <sup>7</sup> )	76,44	111,06		173,10
1006 10 98	( <sup>7</sup> )	76,44	111,06		173,10
1006 20 11	143,98	46,05	67,65		107,99
1006 20 13	143,98	46,05	67,65		107,99
1006 20 15	143,98	46,05	67,65		107,99
1006 20 17	204,29	67,16	97,80	0,00	153,21
1006 20 92	143,98	46,05	67,65		107,99
1006 20 94	143,98	46,05	67,65		107,99
1006 20 96	143,98	46,05	67,65		107,99
1006 20 98	204,29	67,16	97,80	0,00	153,21
1006 30 21	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 23	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 25	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 27	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 42	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 44	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 46	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 48	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 61	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 63	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 65	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 67	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 92	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 94	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 96	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 30 98	( <sup>7</sup> )	146,86	212,59		341,25
1006 40 00	( <sup>7</sup> )	45,38	( <sup>7</sup> )		105,00

(<sup>1</sup>) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(<sup>3</sup>) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(<sup>4</sup>) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(<sup>5</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(<sup>6</sup>) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(<sup>7</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(<sup>8</sup>) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

## ANHANG II

**Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls**

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	( <sup>1</sup> )	204,29	455,00	143,98	455,00	( <sup>1</sup> )
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	332,74	323,59	416,92	325,92	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	386,04	295,04	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	30,88	30,88	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(<sup>1</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 474/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2000**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 418/2000 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 464/2000 <sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 52 vom 25.2.2000, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 37.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. März 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8	6. Term. 9
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	03	0	0	0	0	-5,00	-5,00	-5,00
	02	0	0	0	0	-5,00	—	—
1002 00 00 9000	04	0	-60,00	-60,00	-60,00	-60,00	—	—
	02	0	0	0	0	-5,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	-15,00	-6,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	-5,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	-7,00	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	-7,00	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	-7,00	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	-7,00	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	-7,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	-7,00	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0	0	0	-7,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	-1,50	-3,00	-4,50	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	-1,34	-2,68	-4,02	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swaziland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius,

04 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Slowenien.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

**RICHTLINIE 2000/10/EG DER KOMMISSION**

vom 1. März 2000

**zur Aufnahme eines Wirkstoffs (Fluroxypyr) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/80/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/1999<sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (in folgenden „die Richtlinie“ genannt) erlassen. Gemäß dieser Verordnung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95<sup>(6)</sup>, die Liste der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie zu bewerten sind.
- (2) Diese Wirkstoffe sollten in den Anhang I der genannten Richtlinie aufgenommen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie weder die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden noch negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben oder die Umwelt schädigen.
- (3) Eine solche Aufnahme sollte jeweils für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren gelten.
- (4) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten nach der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I sicher, daß die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, in einem vorgeschriebenen Zeitraum erteilt, widerrufen bzw. geändert werden. In Artikel 4 Absatz 1 und in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie ist insbesondere festgelegt, daß ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen wird, wenn die Bedingungen in Zusammenhang mit der Aufnahme seiner Wirkstoffe in Anhang I sowie die einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI auf der Grundlage von Unterlagen, die den Datenanforderungen nach Artikel 13 entsprechen, erfüllt sind.
- (5) Die Auswirkungen von Fluroxypyr auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als berichterstat-

tender Mitgliedstaat im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 933/94 hat Deutschland der Kommission am 27. September 1996 den betreffenden Bewertungsbericht übermittelt.

- (6) Der vorgelegte Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz geprüft. Diese Prüfung wurde am 30. November 1999 in Form des Prüfungsberichts der Kommission für Fluroxypyr abgeschlossen. Der Bericht muß möglicherweise unter Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen aktualisiert werden. Gegebenenfalls sind gemäß deren Artikel 6 Absatz 1 auch die Bedingungen für die Aufnahme von Fluroxypyr in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG zu ändern. Die Unterlagen und die aus der Prüfung hervorgegangenen Informationen wurden dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuß ebenfalls zur Stellungnahme vorgelegt.
- (7) Aufgrund der Bewertungen kann davon ausgegangen werden, daß den betreffenden Wirkstoff enthaltende Pflanzenschutzmittel im allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der geprüften Anwendungen, erfüllen. Der betreffende Wirkstoff ist in Anhang I aufzunehmen, damit in allen Mitgliedstaaten die etwaige Erteilung, Änderung bzw. Rücknahme der Zulassung von Fluroxypyr enthaltenden Pflanzenschutzmitteln gemäß der Richtlinie organisiert werden kann und weitere Verzögerungen vermieden werden.
- (8) Der Wissenschaftliche Pflanzenausschuß hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die Umweltsicherheit bestimmter Abbauprodukte von Fluroxypyr in Boden und Wasser durch zusätzliche Daten bestätigt werden sollte.
- (9) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 91/414/EWG kann die Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I jederzeit überprüft werden, wenn etwas darauf hindeutet, daß die Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind. Die Kommission wird die Aufnahme in Anhang I daher erneut prüfen, wenn die geforderten zusätzlichen Versuche gemäß Nummer 7 des Prüfungsberichts auf mögliche gefährliche Wirkungen hindeuten oder die geforderten zusätzlichen Daten und Angaben nicht übermittelt werden.
- (10) Vor der Aufnahme ist eine angemessene Frist vorzusehen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten. Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, in der sie die Richtlinie umsetzen, insbesondere bereits bestehende

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. L 244 vom 16.9.1999, S. 41.<sup>(5)</sup> ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.

Zulassungen überprüfen oder zurückziehen bzw. neue Zulassungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG erteilen. Für die Einreichung und Bewertung der gemäß Anhang III für jedes Pflanzenschutzmittel vollständigen Unterlagen nach Maßgabe der einheitlichen Grundsätze von Anhang VI der Richtlinie ist ein längerer Zeitraum vorzusehen. Pflanzenschutzmittel, die mehrere Wirkstoffe enthalten, können jedoch auf der Grundlage der einheitlichen Grundsätze erst bewertet werden, wenn alle Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie aufgenommen sind.

- (11) Die für die Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Fristen gelten unbeschadet der Fristen, die für die Aufnahme anderer Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie festgelegt werden.
- (12) Der Prüfungsbericht ist erforderlich für die ordnungsgemäße Umsetzung bestimmter Teile der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI durch die Mitgliedstaaten, soweit sich diese Grundsätze auf die Bewertung der Angaben nach Anhang II beziehen, die zwecks Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie vorgelegt wurden.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Fluroxypyr wird hiermit gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

#### *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juni 2001 nachzukommen. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen sie innerhalb dieses Zeitraums erforderlichenfalls insbesondere beste-

hende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Fluroxypyr als Wirkstoff enthalten.

- (2) Hinsichtlich der Bewertung und Zulassung gemäß den einheitlichen Grundsätzen von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG wird der in Absatz 1 festgesetzte Zeitraum auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III derselben Richtlinie erfüllen,

- für Pflanzenschutzmittel, die nur Fluroxypyr enthalten, auf vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und
- für Pflanzenschutzmittel, die Fluroxypyr und einen anderen Wirkstoff enthalten, der in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen ist, auf vier Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in den Anhang I

verlängert.

- (3) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission, wenn die geforderten zusätzlichen Versuche und Angaben gemäß Nummer 7 des Prüfungsberichts bis zum 1. Dezember 2000 noch nicht vorliegen.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

#### *Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**FLUROXYPYR**

## 1. Identität:

Gebräuchliche Bezeichnung: Fluroxypyr

IUPAC Bezeichnung: 4-Amino-3,5-dichloro-6-fluoro-2-pyridloxy-Essigsäure

## 2. Zu erfüllende Bedingungen:

2.1. Der hergestellte Wirkstoff muß eine Reinheit von mindestens 950 g/kg aufweisen.

2.2. Nur Verwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden.

2.3. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlußfolgerungen des vom Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz am 30. November 1999 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Fluroxypyr und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten:

— die unter Nummer 7 des Prüfungsberichts angeforderten zusätzlichen Angaben berücksichtigen;

— dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit widmen;

— insbesondere die Auswirkungen auf Wasserorganismen berücksichtigen und sicherstellen, daß die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung enthalten.

3. Aufnahme befristet bis: 30. November 2010.

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 2000

**über den Rechnungsabschluß der von Dänemark, Deutschland, Spanien und Frankreich für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 1998 finanzierten Ausgaben und zur Änderung der Entscheidung 1999/327/EG**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 344)**(Nur der spanische, der dänische, der deutsche und der französische Text sind verbindlich)*

(2000/179/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 führt die Kommission den Rechnungsabschluß der in Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Zahlstellen durch und stützt sich dabei auf Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten mit den für ihren Abschluß notwendigen Auskünften, den Bescheinigungen über Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Berichten der zuständigen Prüfstellen vorlegen.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europä-

ischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2236/98 <sup>(4)</sup>, werden im Rahmen des Haushaltsjahres 1998 die Ausgaben berücksichtigt, welche die Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober 1997 und 15. Oktober 1998 getätigt haben.

- (3) Die von den Zahlstellen EU-Direktoratet in Dänemark, Niedersachsen in Deutschland, Cantabria in Spanien und Ofival in Frankreich für das Haushaltsjahr 1998 gemeldeten Ausgaben konnten durch die Entscheidung 1999/327/EG <sup>(5)</sup> nicht abgeschlossen werden und wurden deshalb von dieser Entscheidung abgetrennt. Die Jahresrechnungen und die vorgelegten Belege erlauben nun der Kommission eine Entscheidung zu der Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen zu treffen. In Anhang I sind die für jede Zahlstelle anerkannten Ausgaben aufgelistet.
- (4) Die Kommission hat die Prüfung der übermittelten Unterlagen abgeschlossen und hat den Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Überprüfung dieser Unterlagen unter Angabe notwendiger Änderungen mitgeteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. L 281 vom 17.10.1998, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. L 124 vom 18.5.1999, S. 28.

- (5) Zur Berücksichtigung der Beträge, die dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II zu erstatten oder anzulasten sind, werden die Vorschüsse des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rechnungsabschlussentscheidung getroffen wird, entsprechend gekürzt bzw. erhöht nach Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/1999 <sup>(2)</sup>.
- (6) Diese Entscheidung stützt sich auf Buchführungsaufgaben. Sie greift nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 Entscheidungen nicht vor, welche die Kommission später zu treffen hat, um die Ausgaben von einer Finanzierung auszuschließen, die nicht gemäß den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind —

geschlossen wie in Anhang I der vorliegenden Entscheidung ausgeführt.

#### Artikel 2

Die Beträge, die hinsichtlich der vom EAGFL, Abteilung Garantie für das Haushaltsjahr 1998 zu finanzierenden Ausgaben Dänemark, Deutschland, Spanien und Frankreich anzulasten bzw. ihnen zu erstatten sind, sind im Anhang II dieser Entscheidung ausgewiesen.

#### Artikel 3

Die Dänemark, Deutschland, Spanien und Frankreich betreffenden Angaben in Anhang III der Entscheidung 1999/327/EG der Kommission werden gestrichen.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien und die Republik Frankreich gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Rechnungen den Zahlstellen EU-Direktorat in Dänemark, Niedersachsen in Deutschland, Cantabria in Spanien und Ofival in Frankreich über die von der Abteilung Garantie des EAGFL im Haushaltsjahr 1998 finanzierten Ausgaben, werden abge-

Brüssel, den 14. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

#### ANHANG I

#### ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN — HAUSHALTSJAHR 1998

Liste der Zahlstellen, deren Rechnungen wie folgt abgeschlossen werden:

Mitgliedstaat	Zahlstelle	Abgeschlossene Beträge in Landeswährung
DK	EU-Direktorat	8 666 055 313,89
DE	Niedersachsen	1 082 704 977,77
ES	Cantabria	2 830 711 486,00
F	Ofival	4 684 044 575,33

<sup>(1)</sup> ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 5.

## ANHANG II

## ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN — HAUSHALTSJAHR 1998

## Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag in Landeswährung

Mitgliedstaat	Ausgaben des Haushaltsjahres 1998 der Zahlstellen, deren Rechnungen		Summe a + b	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	Den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr überwiesene Vorschüsse	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag	Gemäß Entscheidung 98/324/EG vom Mitgliedstaat erhaltener (-) oder an ihn gezahlter (+) Betrag	Gemäß vorliegender Entscheidung vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag
	abgeschlossen wurden	nicht behandelt wurden							
	a	b	c = a + b	d	e = c + d	f	g = e - f	h	i = g - h
DK	8 666 055 313,89	0,00	8 666 055 313,89	- 32 646,00	8 666 022 667,89	8 672 113 671,38	- 6 091 003,49	0,00	- 6 091 003,49
D	10 948 524 979,04	0,00	10 948 524 979,04	- 2 029,44	10 948 522 949,60	10 951 822 732,04	- 3 299 782,44	307 325,56	- 3 607 108,00
ES	884 419 615 768,00	0,00	884 419 615 768,00	- 1 058 448,00	884 418 557 320,00	884 638 631 151,00	- 220 073 831,00	- 220 073 831,00	0,00
F	59 520 494 388,36	0,00	59 520 494 388,36	- 12 358 432,47	59 508 135 955,89	59 513 857 775,37	- 5 721 819,48	- 4 444 387,48	- 1 277 432,00

(1) Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erhaltenden oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahresmeldung zugrunde gelegt (Spalte a). Bei den nicht behandelten Rechnungen ist es der Betrag der Monatsmeldungen (Spalte b).

(2) Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Vorschußverfahren vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im September und Oktober 1998.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 23. Februar 2000****zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen des neuen Wirkstoffs *Pseudomonas chlororaphis* vorgesehenen Zeitraums***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 407)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/180/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/80/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer Gemeinschaftsliste von in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.
- (2) Bio Agri hat den schwedischen Behörden am 15. Dezember 1994 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des neuen Wirkstoffs *Pseudomonas chlororaphis* in Anhang I der Richtlinie vorgelegt.
- (3) Bezüglich *Pseudomonas chlororaphis* werden die Auswirkungen der vom Antragsteller vorgeschlagenen Verwendungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie bewertet. In seiner Funktion als Berichterstatter hat Schweden der Kommission am 7. April 1998 den entsprechenden Bewertungsbericht vorgelegt.
- (4) Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für

Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.

- (5) Für eine vollständige Prüfung der wissenschaftlichen und technischen Unterlagen für *Pseudomonas chlororaphis* wird zusätzliche Zeit benötigt.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten können bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die *Pseudomonas chlororaphis* enthalten, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten ab dem Datum dieser Entscheidung verlängern.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 23. Februar 2000**

**über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Thiaclopid, Forchlorfenuron und Thiamethoxam in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 474)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/181/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/80/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zulässigen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.
- (2) Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von drei Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie vorgelegt.
- (3) Bayer Plc hat bei Behörden des Vereinigten Königreichs am 11. September 1998 Unterlagen für den Wirkstoff Thiaclopid eingereicht.
- (4) SKW Trostberg AG hat bei den spanischen Behörden am 7. Dezember 1998 Unterlagen für den Wirkstoff Forchlorfenuron eingereicht.
- (5) Novartis Crop Protection AG hat bei den spanischen Behörden am 17. März 1999 Unterlagen für den Wirkstoff Thiamethoxam eingereicht.
- (6) Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie — für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel — hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.
- (7) Die Unterlagen für Thiaclopid, Forchlorfenuron und Thiamethoxam wurden am 20. Juli 1999 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.
- (8) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie — für mindestens

ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel — diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

- (9) Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.
- (10) Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.
- (11) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß das Vereinigte Königreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Thiaclopid und Spanien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Forchlorfenuron und Thiamethoxam fortsetzen wird.
- (12) Das Vereinigte Königreich und Spanien werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermitteln. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verwendungen erfüllen die folgende Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für mindestens ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält — diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

1. die von Bayer Plc bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Thiaclopid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 20. Juli 1999 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
2. die von SKW Trostberg AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Forchlorfenuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 20. Juli 1999 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
3. die von Novartis Crop Protection AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Thiamethoxam in Anhang I der Richtlinie

91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 20. Juli 1999 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---